

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. Stück—Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1915.

Inhalt: (36—50). 36. Regelung des Passwesens im Verkehre zwischen dem österr.-ung. und dem kais. deutschen Okkupationsgebiete.—37. Abgrenzung des „engeren“ und „weiteren“ Kriegsgebietes.—38. Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe unter das k. u. k. Etappenoberkommando.— 39. Einstellung des nächtlichen Wagenverkehres.—40. Strassenpolizeiordnung.—41. Verkauf von im Tauschwege erworbenen ärarischen Pferden.—42. Getreidepreise, Terminverlängerung.—43. Durchführung des Akzisendienstes in eigener Regie des k. u. k. Kreiskommandos.—44. Ausstellung von Gewerbezeugnissen.—45. Führung der Standesregister. 46. Übertretungen der Jagdvorschriften.—47. Auszahlung von Prämien für die Ablieferung von Waffen, Munition etc.—48. Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Lublin.—49. Verkauf von Losen der österreichischen und ungarischen Klassenlotterie im Okkupationsgebiete.—50. Fahrtbegünstigungen auf den k. u. k. Heeresbahnen.

36.

Regelung des Passwesens im Verkehre zwischen dem österr.-ung. und dem kais. deutschen Okkupationsgebiet.

Zufolge Befehles des k. u k. Armeeoberkommandos vom 25. Dezember 1915. Op. MV. Nr. 127.191 wurden von demselben im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau -vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens, die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem kais. deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österr.-ung. nach dem kais. deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1. der ***Reisepass***:

2. der ***besondere Ausweis***.

ad 1. Die von den k. u. k. Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 25. August 1915 Nr. 35 Vdgs. Bl. ausgestellten Reisepässe werden vom kais. deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2. Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise beim zuständigen Kreiskommando einzureichen, welches das Ansuchen um Bewilligung der Reise an die kais. deutschen Behörden weiterleitet. Im Falle der Genehmigung der Reise wird der von der kais. deutschen Passzentrale ausgestellte besondere Ausweis der Partei durch das Kreiskommando ausgefolgt werden.

II.

Reisen aus dem kais. deutschen nach dem österr.-ung. Okkupationsgebiet.

Für Reisen in das österr.-ung. Okkupationsgebiet wird gefordert:

1. der Reisepass;
2. das Visum des Reisepasses.

ad 1. Die von den kais. deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (kais. deutsche Vdg. vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Vdg. das Generalgouvernements Warschau vom lo. September 1915, Abt. II b. Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 25. August 1915, Nr. 35 Vdgs. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2. Dar Visum wird ausgestellt vom Armeeoberkommando selbst oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów und Lemberg, oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des Armeeoberkommandos oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

37.

Abgrenzung des „engeren" und „weiteren" Kriegsgebietes.

Die züfolge Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 15. Oktober 1915, Nr. 883 festgesetzten Grenzen zwischen dem engeren und weiteren Kriegsgebiete innerhalb des Generalgouvernementsbereiches werden hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Als Grenzlinie wurde bestimmt: die Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów. Alle östlich dieser Linie gelegenen Kreise fallen in das „engere“ Kriegsgebiet, die übrigen Kreise des Okkupationsgebietes in das „weitere“.

Die für jene Kreise, welche früher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen sind ausser Kraft getreten. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Atmeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Vdgs. Bl.

38.

Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe unter das k. u. k. Etappenoberkommando.

Mit Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 9. November 1915, Op. MV. Nr. 106. 431 wurde das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf weiteres direkt dem Etappenoberkommando unterstellt:

Die dem Militärbergamt zugewiesenen Betriebe sind:

1. Alle Kohlenbergbaue,

2. Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, als Eisen- Zink-, Schwefelkies-. und Schwefelerze,

3. die Aufbereitungsanlagen,

4. die Zink-, Blei-und Kupferhütten,

5. die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik, Starachowice, Bzin-Skarżysko, Stąporków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniów.

6. die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinnerei Westen in Olkusz.

7. Die Sprengstoffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation,

8. alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen, also insbesondere Feldbahnen.

39.

Einstellung des nächtlichen Wagenverkehres.

Infolge des überhandnehmenden Schmuggels hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement den nächtlichen Wagenverkehr für Waren und Personen verboten. Ausgenommen hievon sind nur Personen, die aus Grznden des öffentlichen Interesses oder in Ausübung ihres Berufes zur Nachtüeit zu reisen gezwungen sind, wie Geistliche, Ärzte, Geburtshelferinnen etc. Ausserdem kann vom k. u. k. Kreiskommando anderen vertrauenswürdigen Personen fallweise die Bewilligung hiezu erteilt werden.

Für alle übrigen Personen ist der Wagenverkehr in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh strengstens untersagt. Überschreitungen dieses Verbotes werden im Betretungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen bestraft.

40.

STRASSENPOLIZEIORDNUNG.

Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos Lublin, mit welcher eine Strassenpolizeiordnung für den Kreis Lublin erlassen wird.

I.

Bestimmungen zur Verhütung von Strassenbeschädigungen.

§ 1.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtgemässer Obsorge entstandene Beschädigung der Strasse selbst oder der dazu gehörigen Objekte, insbesondere der Bankette, Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Strassengräben sowie der auf oder an der Strasse gepflanzten Alleebäume, Distanzzeichen, Wegweiser, Warnungstafeln etc. wird, insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fällt, als Strassenpolizeiübertretung bestraft. Der Schuldtragende hat auserdem den verursachten Schaden zu ersetzen,

§ 2.

Das Weiden von Vieh auf den Strassenbanketten, an den Böschungen und in den Strassengräben ist verboten und darf der Graswuchs daselbst von niemandem eigenmächtig benätzt werden.

§ 3.

Die Benützugn der Strassenfahrbahn, der Bankette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger und anderem Unrate, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Strassenbahn, Bankette und Brücken und das Verengen der Strasse überhaupt, ferner die Leitung des Dach- und Brunnenwassers und sonstiger Flüssigkeiten oder Stalljauche in die Seitengräben, das Einackern derselben, dann das Abdämmen oder Verschlammen der Abzugsgräben ist verboten und es muss die Beseitigung der betreffenden Übelstände, sowie die allenfalls nötige Herstellung in den früheren Stand auf Kosten der Schuldtragenden veranlasst werden.

§ 4.

Die Fahrenden haben dort, wo behufs der Strassenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine und Hölzer weder verrücken noch überfahren.

Die Strasseneinärumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 5.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, sowie überhaupt sonstiger die Strassenbahn aufreissender Gegenstände ist—ausser bei Bestand der Schlittenbahn—untersagt.

§ 6.

Das schnelle Fahren auf Brücken, welche nicht vollständig aus Mauerwerk konstruiert sind, ist untersagt.

Schwer beladene Wagen dürfen über solche, aus Mauerwerk nicht vollstandig konstruierte Brücken nur einzeln fahren. Zur Hemmung dürfen nur Radschuhe verwendet werden, die Bremsen nur dann, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm—oder Sperrketten dürfen nie, die Reissketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

§ 7.

Die Fläche der Radreifen muss für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben d. i. ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und óhne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestelt sein.

II.

Von der Regelung und Sicherung des Verkehres.

§ 8.

Der Verkehr auf den Strassan darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden unbeschadet der gegen letztere wegen Übertretung der Strassenpolizeiordnung einzuleitenden Strafamtshandlung, ohne Aufschub zu beseitigen.

Die Bewilligung zur vorübergehenden Deponierung von Materialien am Strassenbankette für Privatbauten, welche neben der Strasse geführt werden, muss bei der zuständigen Gemeinde erwirkt werden, welche die Erlaubnis nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter bestimmten Beschränkungen erteilen darf.

Auch ist auf und in unmittelbarer Nähe der Strasse alles zu unterlassen, wodurch den Passanten ein Schaden zugefügt oder ein Scheuwerden der Zügtiere veranlasst werden könnte.

§ 9.

Wenn aus Anlass von Herstellungen an Strassen oder Brücken, oder aus Anlass von Schneeverwehungen Notwege errichtet werden, sind die Fuhrwerke gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Strasse diese Notwege unter Einhaltung der für den Strassenverkehr bestehenden Vorschriften zu benutzen.

§ 10.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Strasse nicht stehen bleiben. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und ausserden nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur ausserhalb der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestelit werden.

Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist sowohl in Ortschaften, als auch im freien Felde unbedingt verboten.

§ 11.

Das Anhängen eines Wagens an einen anderen ist untersagt.

Ausgenommen hievon ist nur das Anhängen eines Handwagens an einen Frachtwagen.

Ausserdem können Ausnahmen von diesem Verbote dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der zuständigen Gemeinde bewillgt werden.

§ 12.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf 3 Meter nicht übersteigen An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligeen Ladung hinausragen. Auch dürfen auf 6 Meter breiten oder noch schmäleren Strassen nicht mehr als 2 Pferde nebeneinander gespannt werden.

§ 13.

Bei Nachtzeit müssen die Fuhrwerke mit einer beleuchteten, von weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein.

Das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

§ 14.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben auf jeder Strasse *links* in der Fahrbahn zu bleiben, *links auszuweichen* und rechts vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Das Fahren auf den Strassenbanketten und das Vorfahren auf Brücken sowie das Fahren mehrerer Wagen nebeneinander ist verboten.

§ 15.

Militärfuhrwerken hat jedes andere Fuhrwerk auszuweichen u. zw. hat das leichte Fuhrwerk ganz die Seite der Fahrbahn, wo das Militärfuhrwerk fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Tunlichkeit dergestalt auszuweichen, oder stehen zu bleiben, dass dem Militärfuhrwerk das Vorbeifahren möglich wird.

Das Betreten oder Überfahren der zur Strassenerhaltung bestimmten Schotterprismen ist strengstens untersagt.

§ 16.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

§ 17.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§ 18.

Zur Überwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind insbesondere die Organe der Strassenverwaltung, der Ortspolizei, die Gendarmerie und die Finanzwache verpflichtet.

III.

Handhabung der Strassenpolizeiordnung und Strafbestimmungen.

§ 19.

Übertretungen dieser Strassenpolizeiordnung werden, insowelt sie nicht unter die Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Kronen und

im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassan, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Diejenigen, welche sich einer Übertretung dieser Strassenpolizeiordnung schuldig machen, sind dem Gemeindevorsteher zur Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umstanden dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Übertretungen nach summarischer Erhebung der Tatumstände das Erkenntnis zu fällen und zu vollstrecken und über die verhängte Strafe sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen solche Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an das Kreiskommando.

§ 21.

Die aus Anlass einer Übertretung dieser Strassenpolizeiordnung eingehobenen Geldstrafen fliessen in die Armenkassa jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt wurde.

41.

Verkauf von im Tauschwege erworbenen ärarischen Pferden.

Über eine an das Kreiskommando gerichtete Anfrage, ob von durchmarschierenden Truppen bei der Zivilbevölkerung ausgetauschte Militärpferde von ihren gegenwärtigen Besitzern wegen Mangels an Futtermitteln verkauft werden dürfen, wurde entschieden, dass solche Pferde, die im Tauschwege in das Eigentum der Betreffenden übergegangen sind, ohne Anstand weiterveräussert werden können. Jedoch sind die Käufer der Pferde dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

Bei diesem Anlasse wird jedoch bemerkt, dass bisweilen von durchmarschierenden Truppen marode Pferde an Landwirte mit dem Vorbehalte übergeben wurden, dass dieselben nach ihrer Genesung gegen Ersatz der Verpflegs- und Kurkosten wieder an das k. u, k. Militärärar zurückgestellt werden. Diese letzteren Pferde dürfen seitens derjenigen Personen, in deren Obhut sie übergeben wurden, unter keinen Umständen verkauft werden.

42.

Getreidepreise, Terminverlängerung.

Kundmachung an alle Landwirte.

Bis 31, Dezember 1915 haben alle Landwirte ihre voraussichtlichen Druschergebnisse, die sich mit ziemlicher Sicherheit jetzt unbedingt schon angeben lassen, bei den Ernte-Inspektoren anzumelden,

Es wird strengstens aufgetragen, dass alle Landwirte, zowohl Gutsbesitzer, als auch die kleinen Grundbesitzer, oder Pächter, mit aller Kraft nunmehr den Drusch durchführen. Sämtliches Getreide muss bis *Ende März 1916* abgeliefert werden.

Nichteinhaltung dieses Ablieferungstermines zieht unwiderrufich eine Kürzung des Preises der später eingelieferten Getreidemengen nach sich.

Nach Einlangen der Anmeldungen werden die Befehle betreffend die die Ablieferung des erdroschenen Getreides für die einzelnen Monate Jänner, Februar und März vom Kreiskommando im Wege der Ernte-Inspektoren verlautbart werden.

43.

Durchführung des Akzisendienstes in eigener Regie des k. u. k. Kreiskommandos.

Nachdem der Akzisendienst in einzelnen akzisenpflichtigen Unternehmungen durch die eigenen Organe des Kommandos bereits durchgeführt ist, ferner für den Bereich der Stadt Lublin und der Vostädte mit 16. Dezember 1915 in eigene Regie übernommen wurde, gelangt nunmehr mit sofortiger Wirksamkeit im ganzen Bereiche des Kreises die strenge Kontrolle der Akzisensteuer zur Durchführung.

Akzisenpflichtige Erzeugungsstätten dürfen gegen vorherige ordnungsmässige Anmeldungen nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Betrieb gesetzt werden, Die derzeit nicht in Betrieb stehenden Fabriken und Erzeugungsstätten von akzisenpflichtigen Erzeugnissen (Brennereien, Siedereien, Hefefabriken, Raffinerien, Destillationen, Hülsen und Zigarettenpapierfabriken) haben, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Vorräte an fertigen Produkten unmittelbar dem Kreiskommando zu deklarieren.

Die Händler mit solchen Waren, die nur in banderoliertem Zustande in Verkehr gesetzt werden dürfen, haben ihre gesamten derzeitigen, weder mit russischen, noch mit sonst giltigen Banderolen (z. B. Banderolen des Magistrates Lublin) versehenen Waren sofort nachbanderolieren zu lassen.

Zu diesem Behufe sind die vorhandenen Vorräte an nicht banderolierten Waren sogleich schriftlich dem zuständigen nächstgelegenen Finanzwachkommando zu deklarieren, die entfallende Gebühr bei diesem Kommando gegen Quittung zu entrichten und die Banderolen unter Intervention der Finanzwache nach deren Weisungen auf die Waren anzubringen.

Für die in Lublin Stadt und Vorstädte gelegenen Handlungen wird die Banderole bei dem Finanzreferenten des Kreiskommandos unmittelbar ausgegeben.

Die den Verzehrungsteuervorschriften zuwiderhandelnden Personen haben damit zu rechnen, das sie die volle Strenge der einheimischen Gesetze treffen wird.

44.

Ausstellung vom Gewerbezeugnissen.

Sämtliche Gewerbezeugnisse für Gewerbe- und Handelsanstalten sowie die Zeugnisse für die Handelssubjekte, welche sich innerhalb der Gemeinden des Kreises befinden, werden für das Jahr 1916 ausschliesslich vom k. u. k. Kreiskommando Lublin ausgegeben

Die Formularien für die vorgeschriebenen Deklarationen werden an die Parteien durch Amtsorgane unentgetlich verabfolgt und zwar:

1. Für die Unternehmer und Handelssubjekte in der Stadt Lublin und den Vororten bei dem Bezirksfinanzwachkommando in Lublin, Szopenagasse 9.

1. Für die ausserhalb dieses Bereiches befindlichen Unternehmungen und Handelssubjekte in den Kanzleien der zuständigen Gemeinden.

Die vorschriftsmässig und wahrheitsgetreu von den Parteien ausgefüllten Deklarationen sind unter Beischluss der Zeugnisse für das Jahr 1915 in jenen Kanzleien abzugeben, in welchen die Deklarationsformularien verabfolgt worden sind. Der genaue Tag, am welchem die Abgabe der Deklaranen samt dem früheren Patent zu erfolgen hat, wird dem Gemeindevorsteher durch die zuständige Finanzwache mitgeteilt werden und ist von dem Gemeindevorsteher sodann den Interessenten rechtzeitig bekannt zu geben. Ein jeder überreicher der Deklaration samt Zeugnis für das Jahr 1915 erhält eine Übernahmsbestätigung, welche bis zum Erhalt des angestrebten Patentes als Gewerbezeugnis zu gelten hat.

Die auf Grund der Deklarationen vom Kreiskommando ausgestellten Patente werden in den gleichen Amtslokalitäten den Parteien an einem noch zu bestimmenden und zu verlautbarenden Tage gegen Erlag der für die Patente zu entrichtenden und von dem bestellten Amtsorgan zu quittierenden Beträge ausgefolgt werden,

Jene Parteien, welche die Verleihung einer Gewerbebefugnis anstreben, die sie bisher überhaupt noch nicht hatten, haben ausnahmslos ihre Gesuche und Deklarationen beim Kreiskommando selbst zu überreichen, welches über die Verleihung vorerst zu entscheiden haben wird.

Die Gemeindeämter haben dafür zu sorgen, dass die vorstehenden Anordnungen unter den Interessenten rechtzeitig bekannt und befolgt werden.

45.

Führung der Standesregister.

Im Anschlusse an die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916, Vdgs. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen III. Stück, Nr. 9 betreffend die Führung der Standesregister (Matriken) über Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle wird angeordnet, das für jede im Bereiche der Pfarren liegende Gemeinde separate Bücher für Geburts-, Ehe- une Sterbefälle zu führen sind.

Die Namen der Ortschaften sind in der Rubrik „Hausnummer" der vorgeschriebenen Formulare für Matrikenbücher und Matrikenauszüge einzutragen.

Die nötigen Matrikenbücher und sonstigen Drucksorten sind in der Druckerei Rozdoba in Lublin, Początkowskagasse 4 zu beziehen.

46.

Übertretungen der Jagdvorschriften.

Entgegen den bestehenden Vorschriften über die Ansübung der Jagd wurde die Tatsache wahrgenonnmen, dass Rehfleisch immer öfter zum Verkaufe angeboten wird.

Es ist daher seitens der Gendarmerie und der Gemeindeorgane besonders streng darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden. Nachdem die Jagd auf Rehe untersagt ist, sind alle Personen, welche Rehfleisch ankaufen und verkaufen, sofort festzunehmen, der Bestrafung zuzuführen und gleichzeitig über die Herkunft des Fleisches Nachforschungen einzuleiten.

Alle die Jagd ausübenden sind von der Gendarmerie genau zu kontrollieren, ob sie eine Jagdkarte besitzen und zur Jagdausübung im betreffenden Reviere berechtigt sind.

47.

Auszahlung von Prämien für die Ablieferung von Waffen, Munition etc.

Zufolge Befehles des k. u. k. Etappenoberkommandos werden allen Zivilpersonen, welche von den österr.-ung, oder feindlichen Truppen vorlorene oder zurückgelassene Waffen, Munition oder andere ärarische Güter abliefern, Prämien bis zu dem in nachstehender Tabelle angegebenen Höchstausmasse ausbezahlt werden.

1.		Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene öst.-ung. oder feindl. Geschütze stehen oder verborgen wurden:	
	a.	für Feldkanonen bis	350. K — h
	b.	für lo cm. Kanonen oder 12 cm. Haubitzen bis .	600. K — h
	c.	für schwere Geschütze bis . , . . . ,	900. K — h
		Werden die Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel aufgefunden, so wird von der Prämie je ein Viertel abgezoaen.	
2.		Für sonstige Materialen u. zw.:	
	a)	sortiertes Messing (leere Infanteriepatronenhülsen, beschädigte Patronenhülsen der Artillerie) Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das Kilogramm	— K 70. h
	b)	für gut erhaltene (unbeschädigte) Patronenhülsen der Artillerie	2. K 10. h
	c)	für scharfe Infanteriemunition pro Patrone . .	— K 1. h
	d)	für jedes noch vollständig brauchbare Gewehr, und zwar;	
		für österr.-ungar. . . . . , .	5. K — h
		für russische	4. K — h
	e)	für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen pro kg.	— K 25. h
	f)	für ein Maschinengewehr	50. K — h

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene *Handgranaten* dürfen nicht berührt oder weggetragen werde. Für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstellen wird jedoch für jede Fundstelle solcher Artilleriemunition der Betrag von 65 Heller, für jede Fundstelle von Handgranaten 30 Heller gewährt.

Keinen Anspruch auf die oberwähnten Prämien haben solche Personen. welche mit oder ohne Lohn zur Absuchung der Schlachtfelder verwendet werden.

Vorstehendes wird mit dem neuerlichen Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass jede Zivilperson, welche Fundstellen von Geschützen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten) nicht angibt oder den Besitz anderer ärarischer Güter verheimlicht, im Falle der Anzeige strengstens bestraft werden wird.

Für die Bekanntmachung dieses Befehles haben die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen.

48.

Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Lublin.

<table>
<tr><td colspan="7">Kreisgendarmeriekommandant:
Rittmeister Hugo Effenberger</td></tr>
<tr><td colspan="4" rowspan="2"></td><td colspan="3">Gendarmerieposten:</td></tr>
<tr><td colspan="2">Standort</td><td>Der Rayon des Postens umfasst die Gemeinden.</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Bezirksgendarmeriekommanden und Kommandanten</td><td rowspan="5">Lublin</td><td rowspan="5">Wachtmeister</td><td rowspan="5">Josef Uhl</td><td>1</td><td>Lublin</td><td>Wólka</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Jastków</td><td>Jastków</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Konopnica</td><td>Konopnica und Wojciechów</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Głusk</td><td>Zemborzyce</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Mełgiew</td><td>Mełgiew</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Bychawa</td><td rowspan="6">Wachtmeister</td><td rowspan="6">Ulrich Jirkański</td><td>6</td><td>Bychawa</td><td>Bychawa und Piotrowice</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Bełżyce</td><td>Bełżyce nnd Chodel</td></tr>
<tr><td>8</td><td>Niedrzwica-duża</td><td>Niedrzwica</td></tr>
<tr><td>9</td><td>Krzczonów</td><td>Krzczonów und Piotrków</td></tr>
<tr><td>10</td><td>Piaski</td><td>Piaski und Jaszczów</td></tr>
<tr><td>11</td><td>Łańcuchów</td><td>Brzeziny</td></tr>
</table>

49

Verkauf von Losen der österreichischen und ungarischen Klassenlotterie im Okkupationsgebiete.

Der Vertrieb von Losen der österreichischen und ungarischen Klassenlotterie wurde mit Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. November 1915, Nr. lo.937 im Okkupationsgebiete zugelassen.

Der Spielplan der 5. k. k. österr. Klassenlotterie kann im Kreiskommando (Finanzreferat) eingesehen werden.

Zur Errichtung von Verschleisstellen von Klassenlotterielosen ist eine seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu erteilende Konzession erforderlich.

50.

Fahrtbegünstigungen auf den k. u. k. Heeresbahnen.

Da beim k. u. k. Kreiskommando des öfteren Bitten um unentgeltliche Beförderung und Fahrtbegünstigungen auf den k. u. k. Heeresbahnen gestellt werden, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass zur Erteilung derselben die Kommanden der k. u. k. Heeresbahn berechtigt sind, an welche derartige Ansuchen in begründeten Fällen unmittelbar einzusenden wären.

Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin, III. Stück.

Steckbriefe.

I.

1.) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und der Helene, 32 Jahre alt, in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne, weisse Zähne, blonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, elegantes Aufreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwieciński in Parszów und

2,) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit hängendem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch, ·sind des am 31. Oktober 1915 am Meierhofe in Brzezie zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

II.

Am 12. November 1915 gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryat in Czerwona, Gem. Mirzec, Kreis Wierzbnik, ein gewisser Franz Kowalski, welcher von dem Obgenannten, mit dem Tode drohend, einen Betrag von 100 Rubel zu erpressen versuchte. Vom Grundwirt Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schüsse ab, von welchen der Grundwirt Antoni Dygas tötlich und Josef Koryat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchteto sodann im den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Maculki, Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen Aufenthalt, röm.-kath., ledig, beschäftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermögenslos, Sohn des Wenzel und der Maryanna geb. Pachnik.

Personsbeschreibung:

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, hat rotes, rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schnurrbart, derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Plüschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

III.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z. K. 25/18/15 vom 29. Dezember 1915 wegen das Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner 1. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. -kath. verheiratet, Bäckergehilfe von Profession wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Gesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Angenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Gegen die Obgenannten wird der Steckbrief erlassen und es werden alle Kommanden, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht. dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und einzuliefern.

k. u. k. Kreisskommando in Wierzbnik.

IV.

In der Nacht zum 24, November 1915 erschien ein unbekannter Mann bei den in Biskupice, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, wohnhaften Johann und Marianna Zachara und entlockte ihnen einen Betrag von 425 Rubeln, indem er sich ihnen als Polizeimann vorstellte, eine Hausdurchsuchung vornahm und ihnen vorspiegelte, er nehme diesen Betrag als Kaution für den von ihrem Sohne durch Brandlegung des Herrenhauses in Koszyce verursachten Schaden. Mit dem saisirten Gelde ging er, nachdem er den ihn begleitenden Johann Zachara unterwegs ins Wasser hineingestossen, in unbekannter Richtung durch.

Personsbesehreibung.

Mittelgross, ca 24 Jahre alt, schlank, längliches Gesicht, blaue Augen, blondes Haar; Kleidung; schwarzer Anzug, schwarze Röhrenstiefel, schwarzer Hut mit breitem Rand, hechtgraue Pelerine.

Waffen: Revolver und Bajonett.

Gegen den Obgenannten wird der Steckbrief erlassen und es werden alle Kommanden, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und einzuliefern.

k. u. k. Kreiskommando in Pinczów.

AUFRUF.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrowka—Daniszowska und Peter Losek in Śląsko wurden je ein, allem Anscheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre, alt, silbergrau von mittlerer Grösse und mit kurz gestutztem Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit silbergrauner Mähne und ebenfalls kurz gestutztem Schweif.

Von den Wagen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gespanne dürften in der Umgebung vom Radom gestohlen worden sein, da dieselben von Radom durch Franz Suski, Józef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska in Śląsko gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko zur Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wagen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wagen wollen behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik erscheinen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos
in Wierzbnik.